

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2020/613

**Anfrage der SOLI im Kreistag vom 01.09.2020: Antikriegstag**

Kreistag	28.09.2020	TOP
----------	------------	-----

Eingang per E-Mail am 01.09.2020

# SOLI im Kreistag

1.9.20 Antikriegstag

**Anfrage für die kommende Kreistagssitzung:**

Welche Konsequenzen hat das Ausstellen von Nazi- und Wehrmachts- verherrlichender Propaganda eines Betreibers einer Grüngutsammelstelle?

Die Ejz berichtete am 1.9.20 über folgenden Vorfall:

An einer Grüngutsammelstelle des Landkreises hatte offenbar der Betreiber der Sammelstelle eine Wehrmachts- und Kriegs-verherrlichende Nazi-Kriegsflagge ausgestellt mit dem Slogan: Sie waren die besten Soldaten der Welt.

Dazu wurde in wörtlicher Rede der Landkreis zitiert:

Man grenze sich „vollständig von einer entsprechenden strafrechtlich relevanten Propaganda ab.....

An einer offiziellen Grüngutsammelstelle des Landkreises wird keine Nazi-Propaganda geduldet.“

Wir fragen dazu:

- 1) Seit wann weiß die Verwaltung von dem Ausstellen von Nazi-Propaganda?
- 2) Welche Konsequenzen hat die Einschätzung der Verwaltung „ strafrechtlich relevante Propaganda“?
- 3) Hat die Verwaltung Strafanzeige gestellt?
- 4) Hält die Verwaltung es für akzeptabel, dass der Betreiber nach diesem Vorfall weiter diese Funktion ausüben darf?
- 5) Wenn ja, warum?
- 6) Wenn nein, was wird sie veranlassen?

Kurt Herzog

**Stellungnahme der Verwaltung:**

*Zu 1) Seit wann weiß die Verwaltung von dem Ausstellen von Nazi-Propaganda?*

Am 17.8.2020 erhielt der Landkreis ein Schreiben mit dem Betreff „Nazi-Propaganda an der Grüngutannahmestelle in Küsten“, in dem darum ersucht wurde, gegen die Aufhängung von AfD-Wahlwerbung und eine Fahne vorzugehen. Der Vorfall wurde umgehend untersucht. Es stellte sich heraus, dass es sich um einen privaten Carport neben der Grüngutannahmestelle handelt, in dem sich die Sachen befanden.

Zu 2) *Welche Konsequenzen hat die Einschätzung der Verwaltung „ strafrechtlich relevante Propaganda“?*

Für den Betreiber der Grüngutannahmestelle, den Maschinenring, folgen keine Konsequenzen. Die Fahne und die Parteiwerbung waren nicht auf dem Gelände der Grüngutannahmestelle ausgehängt, sondern in einem privaten Carport daneben. Darauf hat die Grüngutannahmestelle keinen Einfluss. Ebenso wenig hat der Landkreis juristisch die Möglichkeit zum direkten Durchgriff auf den privaten Carport, da keine rechtliche Beziehung zu dem Eigentümer besteht.

Zu 3) *Hat die Verwaltung Strafanzeige gestellt?*

Nein, da abgesehen vom Umstand, dass der Absender des Briefes bereits Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt hat, nach Rücksprache mit dem Staatsschutz kein Straftatbestand verwirklicht wurde.

Zu 4) *Hält die Verwaltung es für akzeptabel, dass der Betreiber nach diesem Vorfall weiter diese Funktion ausüben darf?*

Der Auftragnehmer ist vorliegend der Maschinenring. Da der Vorfall dem Maschinenring nicht unmittelbar zuzurechnen ist, ja.

Zu 5) *Wenn ja, warum?*

Der Maschinenring hat das Plakat und die Fahne nicht auf seinem Grundstück oder dem von ihm gepachteten Grundstück aufgehängt oder geduldet.

Zu 6) *Wenn nein, was wird sie veranlassen?*

---